

BBL/OFCL/UFCL

19. DEZ. 2012

Direktion



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Finanzdepartement
(Zustelladresse: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL,
Fachbereich Bauprodukte, Fellerstrasse 21, 3003 Bern)

Zürich, 12. Dezember 2012

Totalrevision des Bundesgesetzes und der Verordnung über Bauprodukte (Vernehmlassung)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Bauprodukte (BauPG) und zur Verordnung über Bauprodukte (BauPV) und äussern uns wie folgt:

Wir befürworten die Totalrevision des Bauproduktgesetzes und der -verordnung, ist doch aufgrund der neuen Europäischen Bauproduktverordnung nur so gewährleistet, dass das MRA-Bauproduktekapitel weitergeführt werden kann und Schweizer Unternehmen auf dem Europäischen Bauproduktmarkt gleich lange Spiesse wie die Marktteilnehmer des EWR haben. Ohne Anpassung des Bauproduktrechts und des MRA würden aufgrund der einseitigen Anwendung des Cassis-de-Dijon-Prinzips Marktverzerrungen eintreten, da für Schweizer Produkte kein Gegenrecht im sonstigen europäischen Markt bestünde. Dienstleistungsunternehmen wie Prüfstellen könnten zudem ihre Dienstleistungen nicht mehr europaweit anbieten.

Gemäss erläuterndem Bericht ändert sich an der bestehenden Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen durch das neue Bauproduktrecht nichts. Die Kantone bleiben im Grundsatz zuständig für die Regelung der Verwendung von Bauprodukten in Bauwerken und

für die Sicherheit der Bauwerke. Dies schliesst auch die Kontrolle von in Bauwerken eingebauten Bauprodukten mit ein. Ebenso wird im erläuternden Bericht ausgeführt, dass Art. 3 Abs. 3 BauPG, wonach der Bundesrat die Grundanforderungen an Bauwerke konkretisiert, nicht zu einer Verschiebung von kantonalen Kompetenzen an den Bund führt. Die Kantone haben weiterhin die Kompetenz und Aufgabe, hinsichtlich einzelner, mehrerer oder aller Bauwerksanforderungen gesetzliche Vorschriften zu erlassen, mit denen nicht nur die Ausprägung der entsprechenden Bauwerksanforderungen inhaltlich ausgefüllt, sondern auch das einzuhaltende Sicherheitsniveau bezüglich Bauwerksanforderung festgelegt wird. Wir legen Wert darauf, dass sich die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen durch das revidierte Bauproduktrecht nicht verändert und die Kompetenz der Kantone nicht eingeschränkt wird.

Weiter schlägt der Bund für die Klärung des Verhältnisses des Bauproduktrechts zum Bundesgesetz über Bauproduktesicherheit (PrSG) zwei Varianten vor. Die Variante I geht davon aus, dass die Äquivalenz der revidierten Bauprodukteerlasse mit der europäischen Gesetzgebung als Voraussetzung für die Fortschreibung des MRA-Bauprodukteartikels nur ohne die parallele Anwendung zusätzlicher Nachweisverfahren gemäss PrSG neben der Bauproduktgesetzgebung erreicht werden kann. Die Variante II geht dagegen auch in Zukunft von einer parallelen Anwendbarkeit des PrSG auf Bauprodukte und dessen Nachweisen im Hinblick auf das Inverkehrbringen aus. In diesem Zusammenhang folgen wir dem federführenden Departement und befürworten die Variante I. Eine parallele Anwendung des PrSG würde lediglich ein technisches Handelshemmnis schaffen.

Schliesslich weisen wir noch darauf hin, dass die beiden Erlasse schwer verständlich sind. So ist etwa nicht verständlich, wie die in Art. 3 BauPG und in Anhang 1 der BauPV aufgeführten Grundanforderungen an Bauwerke zu verstehen sind. Viele Bauwerke (wie Brücken usw.) müssen diese Grundanforderungen nicht erfüllen. Diese Grundanforderungen sind eher Vorgaben für die Planung und haben mit Bauprodukten, die vielseitig einsetzbar sind, nur einen indirekten Zusammenhang. Ebenso ist etwa nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien die im Anhang 5 der BauPV aufgeführten Produktbereiche ausgewählt wurden. Die erschwerte Lesbarkeit der Erlasse ist auf die weitgehende Übernahme der Europäischen Bauprodukteverordnung zurückzuführen, die mit Blick auf die Weiterführung des MRA wohl unerlässlich ist.

Damit das MRA für den Bauproduktesektor nahtlos weitergeführt werden kann, ist eine rasche Inkraftsetzung des BauPG und der BauPV erforderlich.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. ...'.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name.

RRB Nr. 1328/2012